

*Elf tens: Der Staatsrat übt das Amnestie- und Begnadigungsrecht aus.* Durch Amnestie oder Begnadigung können entsprechend dem humanistischen Charakter der sozialistischen Strafpolitik bestimmten Personen die gerichtlich festgelegten Rechtsfolgen für strafbare Handlungen ganz oder teilweise erlassen werden. Eine Amnestie bezieht sich auf einen namentlich nicht bestimmten Personenkreis, während eine Begnadigung Einzelpersonen betrifft. Durch Amnestien und Begnadigungen wird die Rechtmäßigkeit der jeweils zugrunde liegenden rechtskräftigen Gerichtsurteile in keiner Weise berührt.<sup>37</sup>

### 9.3. Der Nationale Verteidigungsrat

#### 9.3.I. *Die Funktion und staatsrechtliche Stellung des Nationalen Verteidigungsrates*

Die Landesverteidigung dient dem zuverlässigen Schutz und der Sicherung des Sozialismus und seiner Errungenschaften vor militärischen Bedrohungen und Angriffen seitens des Imperialismus (vgl. Kap. 3).

Eine solche Aufgabe, die das Leben der Bürger und die Existenz der sozialistischen Gesellschaft unmittelbar berührt, kann nicht nur Sache der Streitkräfte sein. Ihre Lösung erfordert auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens besondere Maßnahmen, die einheitlich und koordiniert geleitet werden müssen. Die Partei- und Staatsführung der DDR haben der Entwicklung der Landesverteidigung und ihrer einheitlichen Leitung von jeher große Aufmerksamkeit geschenkt. Entsprechend der jeweiligen internationalen Lage haben sie die dazu erforderlichen Entscheidungen getroffen.

Ausgehend von den objektiven Erfordernissen und im Interesse einer wirksamen einheitlichen Leitung der Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen beschloß die Volkskammer am 10. 2.1960 das Gesetz über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR.<sup>38</sup> *Mit der Bildung des Nationalen Verteidigungsrates wurde die Landesverteidigung auf ein den äußeren und inneren Bedingungen entsprechendes höheres Niveau gehoben.* Damit war ein zentrales Staatsorgan geschaffen worden, das seine Befugnisse unmittelbar durch die oberste Volksvertretung der DDR erhielt und erhält. Der Nationale Verteidigungsrat ist in der Lage und befugt, alle erforderlichen Maßnahmen für eine zuverlässige Lan-

37 Amnestien und Begnadigungen erfolgen nur ausnahmsweise. Die sozialistischen Strafgesetze sichern eine differenzierte Strafzumessung, und die gesetzlichen Bestimmungen lassen ohnehin für die zu einer zeitigen Freiheitsstrafe Verurteilten die Möglichkeit zu, unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig aus der Haft auf Bewährung entlassen zu werden.

38 Vgl. Gesetz über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR vom 10.2.1960, GBl. I S. 89, i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR vom 19.11.1964, GBl. I S. 139.